

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 25

Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte

I. Allgemeines: Der Zeuge ist eines der wichtigsten Beweismittel im Strafverfahren. Als Zeuge ist jede Person anzusehen, die in einer Strafsache, welche nicht gegen sie selbst gerichtet ist, über ihre Wahrnehmungen über Tatsachen durch Aussage Auskunft erteilt bzw. erteilen soll. Dem Zeugen kommen grds. **drei Pflichten** zu: Er muss erscheinen, § 51 StPO, wahrheitsgemäß (!) aussagen, §§ 57 S. 1 StPO, 153 ff. StGB, und ggf. seine Aussage auch beideln, § 59 StPO. Oftmals stehen die Zeugen aber in einer besonderen Verbindung zum Angeklagten, sodass sie leicht in eine schwere **Konfliktlage** geraten können zwischen der Aussagepflicht auf der einen und dem Wunsch bzw. dem aus ihrem Berufsethos erwachsenden Gebot, den Betroffenen nicht belasten zu wollen oder zu können, auf der anderen Seite. Hier mag man insbesondere an Ehegatten und Lebenspartner denken. Eine uneingeschränkte Aussage würde den Familienfrieden nachhaltig beeinträchtigen und liefe damit auch dem in Art. 6 GG verankerten Prinzip des Schutzes der Familie zuwider. Ferner kann die Konfliktlage auch darin bestehen, dass der Zeuge u.U. mit in die Tat verwickelt ist und sich durch eine Aussage selbst belasten müsste. Hier ist der **Nemotenenur-Grundsatz** einschlägig: Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu bezichtigen. Diesen und ähnlichen Zwangslagen, tragen die §§ 52 ff. StPO Rechnung, indem sie für bestimmte Angehörige des Beschuldigten, für Berufsheimnisträger und für diejenigen Personen, welche sich durch die Aussage selbst belasten würden, Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrechte normieren. Macht der Zeugnisverweigerungsrechte erst später von seinem Recht Gebrauch, so ist bzgl. der früheren Aussagen § 252 StPO einschlägig (vgl. Arbeitsblatt Nr. 38). Bzgl. der Verwertung von Zeugenaussagen siehe ferner Arbeitsblatt Nr. 28.

II. Zeugnisverweigerungsrechte:

1. Angehörige: Zunächst steht den nahen Angehörigen des Beschuldigten/Angeklagten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

a) Dieser Begriff umfasst folgende **Fallgruppen**:

- Verlobte oder Personen, mit denen der Beschuldigte das Versprechen zur Gründung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft eingegangen ist, § 52 I Nr. 1 StPO. Diese Fallgruppe ist insofern besonders problematisch als das deutsche Recht keine überprüfbar (!) formellen Erfordernisse für das Eingehen eines Verlöbnisses vorsieht, sodass in der Praxis hohe Missbrauchsgefahr besteht. Rechtspolitischen Bestrebungen, das Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte zu streichen (vgl. BR-Drs. 867/05), wurde bislang indes zu Recht nicht Folge geleistet. Eine Missbrauchsgefahr besteht bei vielen Rechten; diese sollte aber nicht dazu führen, wichtige Rechte zu beseitigen. Fraglich ist ferner, ob ein dauerhaftes, nicht-eheliches Zusammenleben im Sinne einer Lebensgemeinschaft dem Verlöbnis gleichgestellt werden kann. Angesichts der abnehmenden Bedeutung eines formalen Verlöbnisses bzw. der Institution der Ehe im Allgemeinen, sollte dies bejaht werden, denn die psychische Zwangslage ist hier dieselbe (sehr str.; a.A. insbesondere BVerfG NJW 1999, 1622).
- Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, § 52 I Nr. 2 StPO
- Gleichgeschlechtliche Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, § 52 I Nr. 2a StPO
- Personen, die mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren, § 52 I Nr. 3 StPO

Beachte: Enge Freunde sind nicht zeugnisverweigerungsrechtlich, obgleich die Zwangslage hier ähnlich groß sein kann wie bei Verwandten.

b) **Problematik bei mehreren Beschuldigten:** Problematisch ist das Zeugnisverweigerungsrecht bei mehreren Beschuldigten und Angeklagten, wenn das Angehörigenverhältnis des Zeugen nur zu **einem** Beschuldigten/Angeklagten besteht. Hierbei sollte immer die Zielrichtung des § 52 StPO im Auge behalten werden, der Zwangslage des Zeugen und der Wahrung des Familienfriedens Rechnung zu tragen. Daher gilt zunächst auch bei mehreren Mitbeschuldigten ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht bzgl. sämtlicher Beteiligten, auch wenn das Angehörigenverhältnis nur zu einem der Beschuldigten besteht, sofern der Sachverhalt auch den beschuldigten Angehörigen betrifft. Fraglich ist, ob etwas anderes gilt, wenn das Verfahren abgetrennt wird und/oder das Verfahren gegen den beschuldigten Angehörigen eingestellt oder dieser bereits verurteilt wurde. Nach tvA soll auch hier im Hinblick auf die Intention des § 52 StPO das Zeugnisverweigerungsrecht bestehen bleiben (str.) – a.A. insbesondere **BGHSt 38, 96** (Erlöschen des Zeugnisverweigerungsrechts bei rechtskräftiger Verurteilung des mitbeschuldigten Angehörigen) und **BGHSt 54, 1** (Erlöschen des Zeugnisverweigerungsrechts bei Einstellung des Verfahrens nach § 154 StPO gegen mitbeschuldigten Angehörigen). Das Gleiche muss für den Tod des Angehörigen gelten. Eine Zwangslage oder negative Auswirkungen für das familiäre Verhältnis des Zeugen sind in diesem Fall nicht mehr zu erwarten.

2. Berufsheimnisträger: § 53 StPO enthält eine Aufzählung der zeugnisverweigerungsrechtlich berechtigten Berufsgruppen. Hiernach sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt:

- Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, § 53 I 1 Nr. 1 StPO
- Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, § 53 I 1 Nr. 2 StPO, wenn sie nicht von der Schweigepflicht entbunden wurden, § 53 II 1 StPO.
- Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, Rechtsanwälte stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich, § 53 I 1 Nr. 3 StPO, wenn sie nicht von der Schweigepflicht entbunden wurden, § 53 II 1 StPO.
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, § 53 I 1 Nr. 3a StPO, wenn sie nicht von der Schweigepflicht entbunden wurden, § 53 II 1 StPO.
- Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, § 53 I 1 Nr. 3b StPO, wenn sie nicht von der Schweigepflicht entbunden wurden, § 53 II 1 StPO.
- Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst, § 53 I 1 Nr. 4 StPO
- Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, § 53 I 1 Nr. 5 StPO.
- Den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, § 53a StPO. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden dann aber die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten.

Fraglich ist, ob diese Aufzählung abschließend ist. Teilweise wurde auch ein über die genannten Fallgruppen hinausgehendes Zeugnisverweigerungsrecht angenommen, etwa für eine Psychologin in einer Beratungsstelle für sexuellen Missbrauch (LG Freiburg NJW 1997, 813), teilweise aber auch abgelehnt, so für Mitarbeiter einer „Babyklappe“ (LG Köln JR 2002, 171).

3. Umfang: Das Zeugnisverweigerungsrecht nach den §§ 52 ff. StPO gewährt grds. ein umfassendes Schweigerecht hinsichtlich der gesamten historischen Tat.

Beachte ferner: Über § 76 StPO gilt auch für Sachverständige ein Gutachtenverweigerungsrecht in den Fällen der §§ 52 ff. StPO.

III. Aussageverweigerungsrechte:

Gemäß § 55 StPO besteht ferner ein Aussageverweigerungsrecht bzgl. solcher Fragen, deren Beantwortung den Zeugen selbst oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO belasten würde. Der Unterschied zu § 52 StPO besteht in letzterem Falle darin, dass einerseits kein umfassendes Schweigerecht besteht, sondern nur bzgl. einzelner Fragen, und dass andererseits der Angehörige in dem betreffenden Verfahren (noch) nicht beschuldigt ist (denn sonst würde § 52 StPO greifen).

Literatur/Lehrbücher:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, Problem 25.

Literatur/Aufsätze:

Bosch, Die strafprozessuale Regelung von Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht, JURA 2012, 33; Fürmann, Das Zeugnisverweigerungsrecht der StPO – Eine Übersicht, JuS 2004, 303; Herold, Die Bedeutung der Verlobung aus strafprozessualer Sicht – Teil I: Allgemeines und prozessuales Grundwissen, JA 2014, 374; Herold, Die Bedeutung der Verlobung aus strafprozessualer Sicht – Teil II: Sonderfragen, JA 2014, 454; Jäger, Das Zeugnisverweigerungsrecht des verschwindenden Zeugen, JA 2014, 712; Jahn, Auskunfts- und Zeugnisverweigerung contra Zeugenschutzprogramm, JuS 2006, 569; ders., Strafprozessrecht: Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen, JuS 2010, 932; Kudlich/Roy, Die Zeugnisverweigerungsrechte der StPO, JA 2003, 565; Ranft, Das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht des Angehörigen bei Inanspruchnahme der Hilfe des Jugendamtes und des Vormundschaftsrichters, JURA 1999, 522; Rinio, Das Auskunftsverweigerungsrecht des tatbeteiligten Zeugen nach § 55 StPO, JuS 2008, 600.

Rechtsprechung:

BVerfG NSIZ 1999, 255 – Freundschaftliche Beziehungen (keine Gleichstellung langjähriger Lebenspartner mit Verlobten); BGHSt 34, 138 – Abgetrenntes Verfahren I (Zeugnisverweigerungsrecht erlischt nicht, wenn Verfahren gegen den Verwandten abgetrennt wird); BGHSt 38, 96 – Schwager (Erlöschen des Zeugnisverweigerungsrechts bei rechtskräftiger Verurteilung des Mitbeschuldigten); BGHSt 45, 203 – Explorationsgespräch (Verwertbarkeit der nichtrichterlichen Vernehmung trotz Gebrauchs vom Zeugnisverweigerungsrecht bei Gestattung durch den Zeugen); BGHSt 50, 318 – Auskunfts- und Zeugnisverweigerung (Zeugenschutzprogramm); BGHSt 51, 140 – Anstaltsseelsorger (Zeugnisverweigerungsrecht eines Laienseelsorgers ohne kirchliche Weihe); BGHSt 54, 1 – abgetrenntes Verfahren (Erlöschen des Zeugnisverweigerungsrechts bei Einstellung des Verfahrens nach § 154 StPO gegen Mitbeschuldigten); BGH NJW 2005, 765 – Jugendgerichtshilfe (Vernehmungs begriff, Belehrungspflicht über Zeugnisverweigerungsrecht); BGH NJW 2007, 307 – Anstaltsseelsorger (Zeugnisverweigerungsrecht eines laienhaften Geistlichen); BGH StV 1998, 360 – Jugendamt (Zeugnisverweigerungsrecht des Angehörigen bei Inanspruchnahme der Hilfe des Jugendamtes und des Vormundschaftsrichters); BGH NJW 2014, 1314 – Anbahnungsgespräche zwischen Verteidiger und Beschuldigten (berufsbezogenes Vertrauensverhältnis i.S.d. § 53 I 1 Nr. 2 StPO umfasst auch das entsprechende Anbahnungsverhältnis); LG Köln JR 2002, 171 – Babyklappe (Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiterin in einer Babyklappe).